

BVGer E-3698/2013 vom 13. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3698_2013

FR: TAF E-3698/2013 du 13 avril 2016

IT: TAF E-3698/2013 del 13 aprile 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM bzw. SEM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Am 17. Oktober 2013 stimmte das BFM dem kantonalen Antrag vom 20. September 2013 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Gunsten des Beschwerdeführers wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG zu. Gemäss Art. 84 Abs. 4 AuG ist demnach die

vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers erloschen und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz dahingefallen. Der mit der Rechtsmitteleingabe erhobene Antrag 2, die Wegweisung sei wegen Unzulässigkeit des Vollzugs nicht zu vollziehen und der Vollzug sei zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufzuschieben, ist somit gegenstandslos geworden und auf dessen rechtliche Qualifikation ist nicht weiter einzugehen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach die Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sowie Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 in fine und 4 in fine AsylG).

E. 4.4

Es ist auf die Vorbringen einzugehen, wonach der Beschwerdeführer bei einer Wiedereinreise nach Syrien aufgrund der Ausreise ohne behördliche Bewilligung, wegen des nicht geleisteten Militärdienstes und weil er sich in der Schweiz (zusammen mit seinem Vater) exilpolitisch betätigt habe, in flüchtlingsrelevanter Weise gefährdet wäre. Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend.

E. 4.5

Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus Syrien in der Schweiz Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und deshalb (infolge subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Dabei kann es sich angesichts der Situation und ständigen Entwicklung in Syrien nur um grundsätzliche, abstrakte und hypothetische Erwägungen

handeln.

E. 4.5.1

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Der am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Abs. 4 von Art. 3 AsylG bestimmt, dass Personen, welche Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht Flüchtlinge seien; diese einschränkende Formulierung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den Vorbehalt der Geltung der FK relativiert, beziehungsweise neutralisiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG). Diese neue Gesetzesbestimmung gilt gemäss Art. 1 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 betreffend die Änderung vom 14. Dezember 2012 grundsätzlich für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren und mithin auch im vorliegenden Verfahren. Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und sie deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVEG 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 und EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 4.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (www.bvger.ch) in Bezug auf die Frage der flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung von exilpolitisch aktiven syrischen Staatsangehörigen erwogen, es sei grundsätzlich unbestritten, dass die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad in verschiedenen europäischen Staaten nachrichtendienstlich tätig seien mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu bespitzeln und zu unterwandern. Syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft würden nach längerem Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig durch syrische Sicherheitskräfte verhört und bei Verdacht auf oppositionelle Exilaktivitäten an einen der Geheimdienste überstellt. Das Bundesverwaltungsgericht könne vor diesem Hintergrund nicht ausschliessen, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfahren würden, insbesondere wenn sich die betreffende Person im Exilland politisch betätigt habe oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werde. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv seien und gezielt Informationen sammelten, vermöge jedoch nicht die Annahme zu rechtfertigen, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten würden regimekritische Personen im Falle der Rückkehr nach Syrien zwangsläufig in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheine, müssten vielmehr über die theoretische Möglichkeit

hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zuliessen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen habe und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden sei. Die Rechtsprechung geht diesbezüglich davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend ist vielmehr eine öffentliche Exponiertheit, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dieser werde vom syrischen Regime als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. a.a.O., E. 6.3.1 f., m.w.H.). Im erwähnten Referenzurteil wird sodann ausgeführt, das Regime von Bashar al-Assad sei im Verlauf des Bürgerkriegs militärisch und wirtschaftlich unter Druck geraten und habe die Kontrolle über weite Landesteile verloren. Gleichzeitig gehe es aber in dem ihm verbliebenen Einflussgebiet mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner vor. Entsprechend sei anzunehmen, dass aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Tätigkeiten oder Kenntnisse solcher verhört würden und von Verhaftung, Folterung und willkürlicher Tötung betroffen wären, falls sie für Regimegegner gehalten würden. Allerdings sei unklar, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeit in den Ländern Europas nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien weiter betreiben würden beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt seien und diese ihre Tätigkeiten aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausüben könnten. Angesichts der grossen Anzahl von Personen, die seit Ausbruch des Bürgerkriegs aus Syrien geflüchtet seien, sei es wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügten, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Es könne davon ausgegangen werden, dass sich die syrischen Geheimdienste angesichts des Überlebenskampfes des Regimes primär auf die Situation in Syrien konzentrierten. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb weiterhin davon aus, dass die syrischen Geheimdienste im Ausland nicht flächendeckend überwachen, sondern sich auf eine selektive und gezielte Überwachung der im Ausland lebenden Opposition fokussieren. Die Annahme, jemand habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lasse, rechtfertigt sich somit nur, wenn diese Person sich in besonderem Mass exponiert und aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird (vgl. a.a.O., E. 6.3.3 ff., m.w.H.).

E. 4.5.3

Die Vorinstanz hat zu Recht erwogen, dass angesichts der Aktenlage davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer durch seine vergleichsweise bescheidenen - und auch nicht ausreichend belegten - exilpolitischen Aktivitäten nicht in derartiger Weise exponiert hat,

dass er damit rechnen müsste, vom syrischen Geheimdienst als ernsthafter Oppositioneller wahrgenommen und entsprechend registriert worden zu sein. Gemäss eigenen Ausführungen ist der Beschwerdeführer bloss während relativ kurzer Zeit in der Schweiz exilpolitisch aktiv gewesen und hat seither - wegen seiner Erwerbstätigkeit - keine Zeit mehr dafür gehabt. Die Beteiligungen des Beschwerdeführers an insgesamt etwa acht bis zehn Demonstrationen - wofür er jedoch keine Beweismittel besitze - und seine Mitgliedschaft bei der Yekiti-Partei müssen als niederschwellig bezeichnet werden. Eine exponierte exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers, welche sich qualitativ von der Masse abheben würde, ist nicht gegeben. Es kann auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer wegen der exilpolitischen Aktivitäten seines Vaters, welche zu dessen Anerkennung als Flüchtling geführt haben, eine Anschluss- oder Reflexverfolgung drohen würde. Die Vorinstanz hat richtigerweise festgestellt, dass die dem Vater des Beschwerdeführers seinerzeit drohende Verfolgung sich aus Auswirkungen der doch schon recht lange zurückliegenden Kurdenunruhen vom Frühjahr 2004 ergeben hatte. Dem Vater des Beschwerdeführers wurde sodann aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe insbesondere wegen seiner Beteiligung an Kundgebungen vor dem syrischen Konsulat in Genf vom März 2004 - damals war der Beschwerdeführer knapp 19-jährig - die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Der Beschwerdeführer kann aus diesem Umstand keine hinreichenden subjektiven Nachfluchtgründe für seine Person ableiten. Gerade vor dem Hintergrund, dass die syrischen Behörden die Exiltätigkeiten ihrer Landsleute genauer beobachten, kann geschlossen werden, dass sie den Beschwerdeführer nicht als Exponent exilpolitischer Aktivitäten, die gegen den syrischen Staat gerichtet wären, fokussiert und entsprechend vormerklich registriert hätten und er für die syrischen Geheim- und Sicherheitsdienste von vorliegend relevantem Interesse sein könnte. Auch wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht und während des gesamten vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht geltend gemacht oder gar belegt, dass sich sein Vater in den letzten Jahren exilpolitisch öffentlich gegen den syrischen Staat exponiert hätte und den Eindruck hätte erwecken können, er werde vom syrischen Regime als potenzielle Bedrohung wahrgenommen. Zudem sei gemäss eigenen Aussagen des Beschwerdeführers sein Vater Parteisoldat gewesen und habe keine besondere Funktion bekleidet. Die vorgebrachten Gründe sind folglich - auch in Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerde - nicht geeignet, eine Furcht vor einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung zu begründen.

E. 4.6

Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Syrien ohne behördliche Genehmigung verlassen und in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, führt sodann nicht zur Annahme, er hätte bei einer (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten (vgl. a.a.O. E. 6.4.3). Zwar ist aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit für den Fall einer Wiedereinreise in das von der syrischen Regierung beherrschte und verwaltete Gebiet Syriens im gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, er würde einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen. Da er jedoch nicht als regimefeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten sein dürfte, ist nicht anzunehmen, dass die syrischen Behörden ihn als staatsgefährdend einstufen würden, weshalb nicht damit zu rechnen ist, dass er bei einer Rückkehr dorthin asylrelevante Massnahmen zu befürchten hätte. Vielmehr ist wie dargelegt, davon auszugehen, dass die im Ausland tätigen syrischen Geheimdienste ihr Augenmerk auf diejenigen Personen richten, welche in exponierter

Weise den syrischen Behörden als politisch missliebig und in staatsgefährdender Weise aufgefallen sind, was beim Beschwerdeführer nicht zutrifft. 5. Der Beschwerdeführer macht überdies als objektiven Nachfluchtgrund geltend, er müsste auch wegen des nicht geleisteten Militärdienstes mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung der zuständigen syrischen Behörden rechnen, da aus der Sicht unserer Rechtsordnung die zu erwartenden Sanktionen angesichts der aktuellen Bürgerkriegssituation mit Sicherheit in einem rechtsstaatlichen Hohn sprechenden Verfahren verhängt würden und mit einem Politmalus behaftet wären. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatzentscheid BVGE 2015/3 vom 18. Februar 2015 zu verweisen: Darin kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermöge die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sei, mithin die betroffenen Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen habe, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkomme (vgl. E. 5.9). Bezogen auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. E. 6.7.3). Im vorliegenden Fall liegt indessen keine vergleichbare Konstellation vor. Der Beschwerdeführer stand als 13-jähriger Junge vor seiner Ausreise nicht im Visier der syrischen Sicherheitskräfte. Im Weiteren ist jedenfalls nicht aktenkundig belegt, dass der Beschwerdeführer überhaupt je zum Militärdienst aufgeboten wurde. Daher ist davon auszugehen, dass keine Dienstverweigerung vorliegt. Es ist nach den vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 4.5) auch nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer aufgrund von nicht geleistetem Militärdienst eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu gewärtigen hätte, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde. Die von ihm dahingehend geäusserte Verfolgungsfurcht erscheint somit unbegründet. 6. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann die in der Beschwerde vorgebrachten Befürchtung, die von der Vorinstanz vorgenommene Botschaftsabklärung in Damaskus habe das Verfolgungsrisiko des Beschwerdeführers erhöht, nicht geteilt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Abklärungen durch die Botschaft, ob er allfällig einem Passverbot unterstehe und ob er von den heimatlichen Behörden zur Suche ausgeschrieben sei, einem erhöhten Risiko einer Verfolgung ausgesetzt worden ist, da in Berücksichtigung der Aktenlage nicht ersichtlich wurde, dass er überhaupt in flüchtlingsrechtlich relevanter Form ins Blickfeld des syrischen Staates geraten ist. 7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgebrachten Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene nichts zu ändern, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos

geworden ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 600.- (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind demzufolge vom Beschwerdeführer zu tragen. Der einbezahlte Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 600.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.